

FAKTEN UND DATEN

Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Hamburg

DEFINITIONEN:

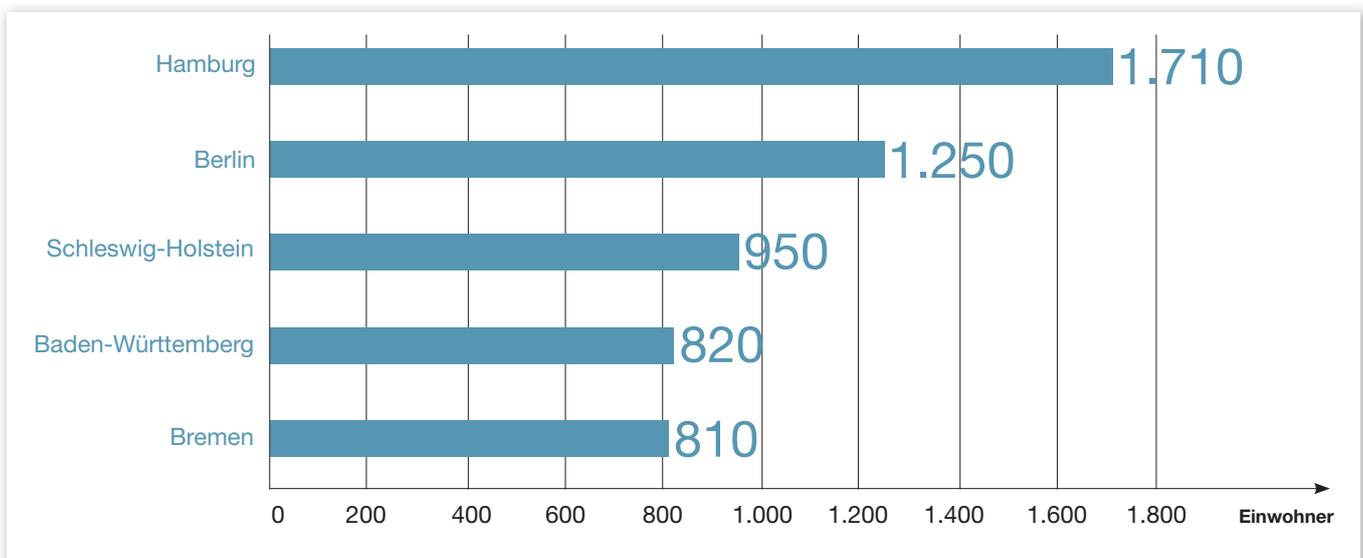
- **Wohnungslos** sind Menschen, die über keinen eigenen Mietvertrag verfügen. Sie haben in aller Regel einen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung. Als verdeckt wohnungslos gelten Menschen, die vorübergehend bei Freunden und Bekannten unterkommen („Couch-Surfer“).
- **Obdachlos** sind wohnungslose Menschen, die in keiner Unterkunft, also nicht öffentlich-rechtlich untergebracht sind. In erster Linie sind das Menschen, die obdachlos auf der Straße leben. Als obdachlos gelten auch Menschen, die in Gartenlauben o. ä. die Nächte verbringen.
- **Vordringlich wohnungssuchend** sind Menschen, die Anspruch auf eine Dringlichkeitsbestätigung oder einen Dringlichkeitschein haben. Neben wohnungslosen Menschen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung und einem erheblichen Teil der obdachlosen Menschen sind das oft auch Menschen mit i.d.R. geringem Einkommen, die z. B. dringend eine barrierefreie Wohnung oder als kinderreiche Familie eine größere Wohnung brauchen und entsprechend vordringlich mit Wohnraum versorgt werden müssen.

FAKT 1

Bezogen auf die Einwohnerzahl ist Hamburg bundesweit Spitzenreiter in Sachen Wohnungslosigkeit.

Seit inzwischen 20 Jahren steigt die Anzahl der Menschen, die öffentlich-rechtlich untergebracht werden, stetig an. Zum 31. Januar 2024 lebten insgesamt 32.615 wohnungslose und geflüchtete Menschen in den regulären Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung.¹ In keiner deutschen Großstadt gibt es im Verhältnis zur Einwohnerzahl mehr Menschen in solchen Unterkünften als in Hamburg. Darüber hinaus ist die Verweildauer in den Unterkünften nirgends so lang wie in Hamburg. Dabei ist bekannt, dass öffentlich-rechtliche Unterbringung vergleichsweise teuer ist.² Das Versagen des Wohnungsmarktes wird somit in erheblichem Umfang aus dem Sozialertrag der Hansestadt kompensiert.

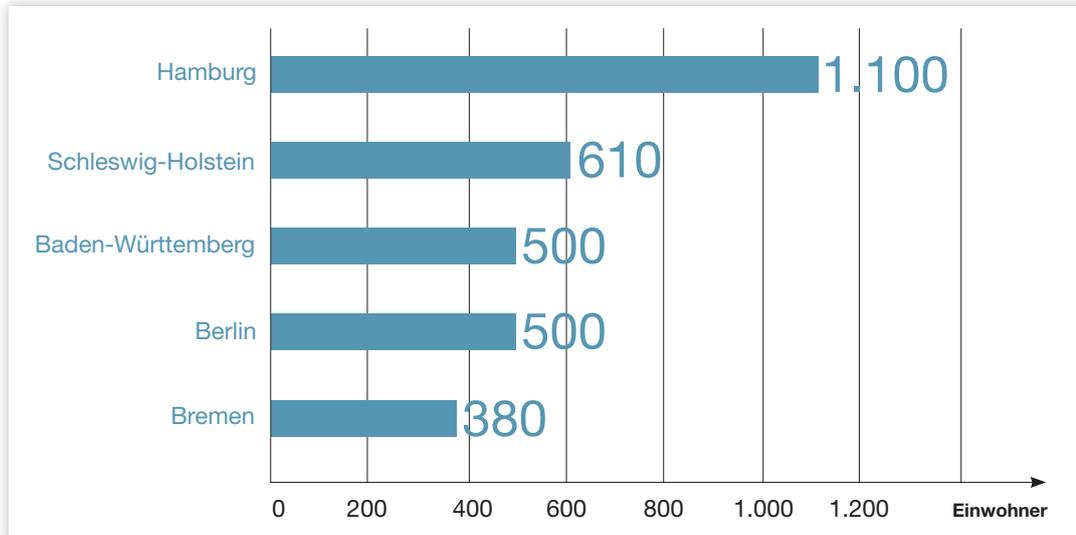
Wohnungslose Menschen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung gerechnet pro 100.000 Einwohner



¹ [Untergebrachte wohnungslose Personen – Statistisches Bundesamt](#)

² Senatsdrucksache Nr. 2004/610 vom 17.06.2004 bzgl. Neues Hilfesystem für Wohnungslose

Personen mit einer Verweildauer von über einem Jahr in öffentlich-rechtlicher Unterbringung gerechnet pro 100.000 Einwohner

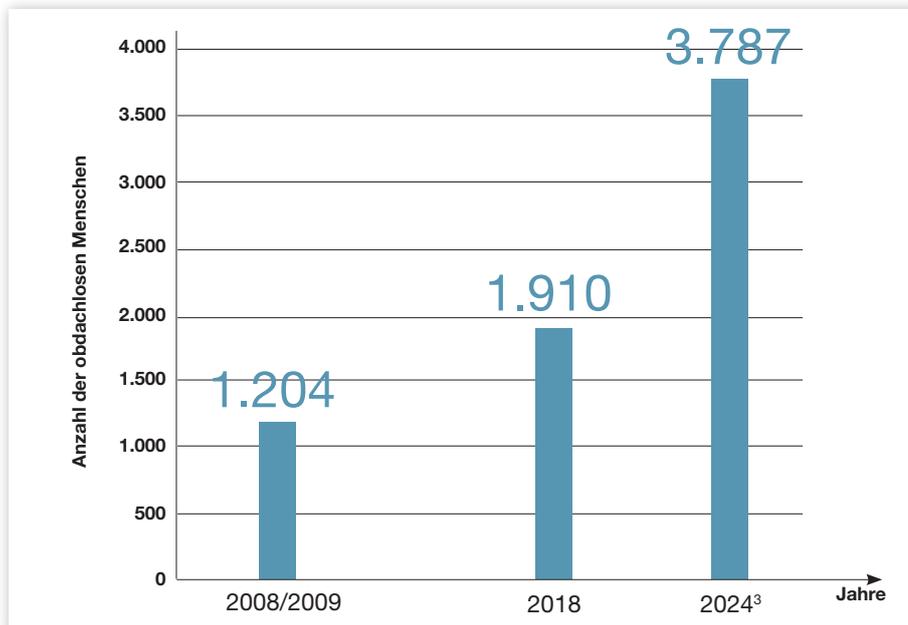


FAKT 2

Die Obdachlosigkeit in Hamburg nimmt rasant zu und ist aktuell auf dem höchsten Stand im Bundesvergleich.

Seit der ersten Hamburger Obdachlosenzählung bis zur aktuellen Schätzung der GISS im Auftrag der Bundesregierung hat sich die Zahl obdachloser Menschen in Hamburg mindestens verdreifacht.

Entwicklung der Obdachlosigkeit in Hamburg



Während das Forschungsinstitut GISS in seiner Untersuchung für die Bundesregierung den Anteil Nicht-Deutscher an den Obdachlosen in Hamburg auf 50 Prozent schätzt, wird diese Zahl von der Hamburger Sozialbehörde angezweifelt. Sie beruft sich dabei auf aktuelle Zahlen im Winternotprogramm (WNP) und kommt auf 80 Prozent. Damit suggeriert sie, dass der Anstieg der Obdachlosigkeit eine Folge des Zuzugs vor allem von Menschen aus Südosteuropa sei. Das ist irreführend:

- In der GISS-Studie sind die Zahlen des WNP nicht enthalten. Würden sie berücksichtigt, müsste die Gesamtzahl der obdachlosen Menschen in Hamburg entsprechend korrigiert werden.
- Während die GISS-Untersuchung auf einer Befragung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle und der sozialen Einrichtungen beruht, sind Schätzungen auf Basis des WNP verzerrt, weil der Anteil zugewanderter Nutzer*innen hier überproportional hoch ist.

2018 lag der Anteil südosteuropäischer Obdachloser in Hamburg bei 46 Prozent, der Anteil nicht-deutscher Obdachloser insgesamt bei 64 Prozent.⁴ Gleichzeitig diagnostiziert das BAMF auf Bundesebene seit Jahren eine stagnierende und sogar rückläufige Zuwanderung im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit.⁵ Der von der Sozialbehörde postulierte Prozentsatz nicht-deutscher zugewanderter Obdachloser ist auch vor diesem Hintergrund nicht plausibel.

Der Verweis auf den Anteil Nicht-Deutscher unter den Obdachlosen geht i.d.R. einher mit der Behauptung, es handele sich um Menschen ohne Leistungsansprüche. Auch das ist irreführend:

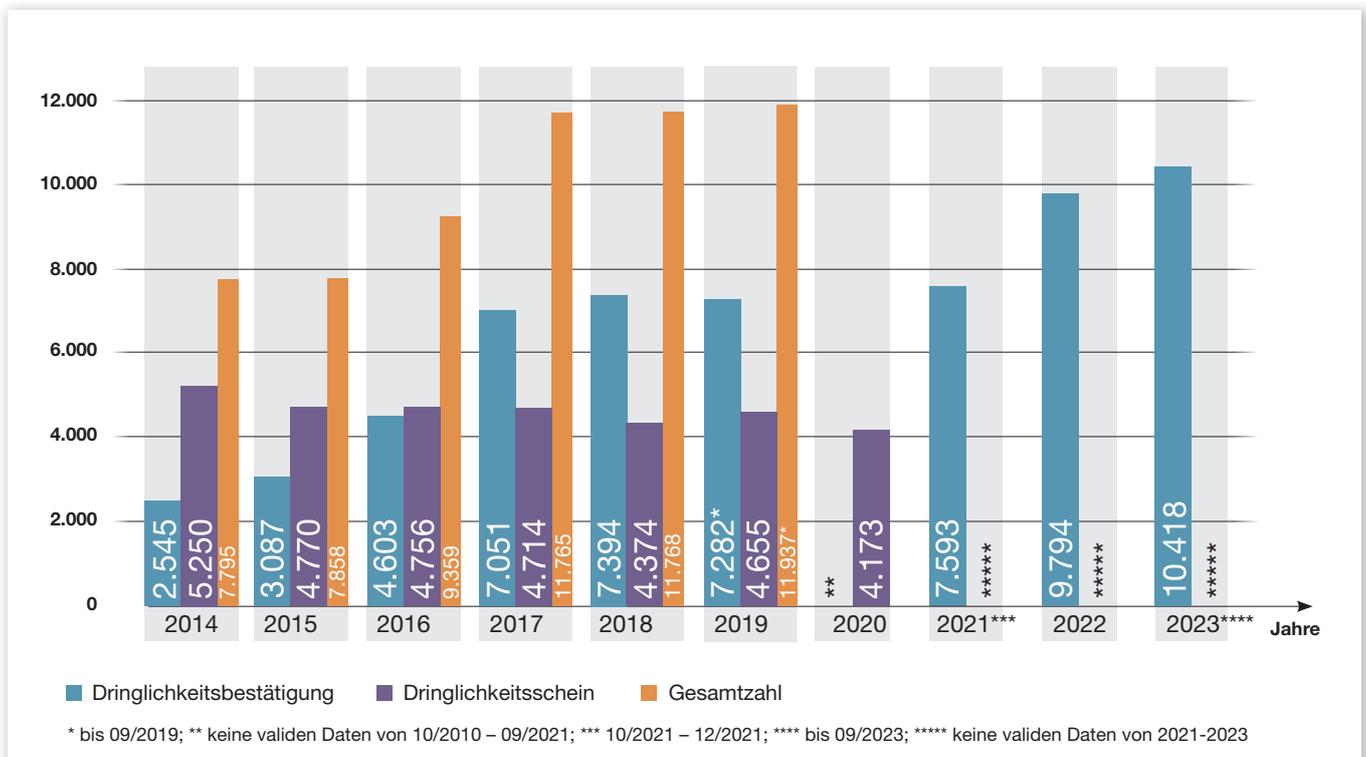
- Eine erhebliche Anzahl dieser Menschen hat sehr wohl einen Rechtsanspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung und/oder sozialrechtliche Ansprüche. So warten aktuell 1.301 obdachlose Einzelpersonen und 520 Familien auf eine Unterbringung, deren Rechtsansprüche bereits geprüft und positiv beschieden wurden.⁶
- Bei vielen Menschen, die auf Basis der Arbeitnehmer*innenfreizügigkeit nach Deutschland und Hamburg gekommen sind, ist oft nicht sicher, welche Leistungsansprüche sie haben. Das muss ggfs. in einem längeren Prozess geklärt werden, etwa wenn jemand aus Polen nach zwei, drei Jahren seinen Job verliert und dann auf der Straße landet. Bundesweit sind das immerhin 60 Prozent der obdachlosen EU-Bürger*innen.⁷

Fakt 3:

Versorgung vordringlich wohnungssuchender Menschen ist in Hamburg nicht sichergestellt.

Von 2014 bis 2019 ist die Gesamtzahl der unversorgten vordringlich wohnungssuchenden Haushalte kontinuierlich gestiegen.⁹ Die Datenlücken 2020 – 2023 resultieren aus einer Softwareumstellung in der Stadtentwicklungsbehörde. Dennoch deuten die vorhandenen Daten darauf hin, dass dieser Trend bis heute andauert.

Unversorgt vordringlich wohnungssuchende Haushalte



4 [Obdachlosenbefragung 2018, S.15](#)

5 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Freizügigkeitsmonitoring, Halbjahresbericht 2024, Jahresbericht 2023

6 [Senatsdrucksache 22/17864 vom 14.2.2025](#)

7 Quelle GISS

8 Drucksache 22/14398 vom 08.03.2024

9 Drs. 22/3342 vom 26.2.2021 und Drs. 22/14398 vom 8.3.2024

HANDLUNGSNOTWENDIGKEITEN

Die Beseitigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit muss als explizites politisches Ziel mit konkret hinterlegten Kennzahlen und Maßnahmen formuliert werden. Der Nationale Aktionsplan der Ampelregierung zur Beseitigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 war daher im Grundsatz richtig. Eine entsprechende Zielsetzung muss für Hamburg formuliert werden.

1. Wohnraumversorgung

Wesentlicher Grund für die steigende Wohnungslosigkeit ist der dysfunktionale Wohnungsmarkt und die unzureichende Bereitstellung von günstigem Wohnraum.

- Statt des Drittel-Mix sollte der Soziale Wohnungsbau auf 50 Prozent erhöht werden und davon 25 Prozent mit WA-Bindungen ausgestattet werden.
- Die SAGA als städtisches Unternehmen muss mehr Verantwortung übernehmen und mindestens 3000 wohnungslose Haushalte jährlich mit Wohnraum versorgen.
- Aufhebung der Freistellungsgebiete
- Die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle sollten quotierte Zugriffsrechte auf freie Sozialwohnungen bekommen.
- Personelle Stärkung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle, damit diese ihre Kernaufgaben von Wohnungssicherung und -vermittlung wahrnehmen können.
- Ausbau von Housing First und Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII
- Ausbau von Wohnbegleitenden Hilfen. Diese ermöglichen in der Regel das Gelingen von Mietverhältnissen und erhöhen daher die Bereitschaft bei vielen Vermietenden Wohnraum an wohnungslose und geflüchtete Haushalte zu vermieten.

2. Niedrigschwellige Hilfen

Insbesondere Obdachlosigkeit und das Leben auf der Straße ist für die betroffenen Menschen jeden Tag eine Gefahr für Leib und Leben. Hilfe und Hilfsangebote müssen entsprechen schnell und leicht zugänglich konzipiert werden.

- Ausbau niedrigschwelliger Gesundheitshilfen:
Obdachlosigkeit macht körperlich und psychisch krank. Die Verelendung nimmt bei obdachlosen Menschen zu. Der Zugang zu den Regelsystemen der Gesundheitsversorgung ist für obdachlose Menschen besonders schwer. Deshalb braucht es niedrigschwellige Gesundheitsangebote, insbesondere eine niedrigschwellige Facharztversorgung, um unabhängig vom Krankenversicherungsstatus frühzeitig intervenieren zu können und Verelendung zu vermeiden.
- Bedarfsgerechter Ausbau niedrigschwelliger Hilfen wie Sozialen Beratungsstellen und Straßensozialarbeit.
- Ganztägiger und bedingungsloser Zugang zum Winternotprogramm für alle Menschen die es brauchen. Die ordnungsrechtliche kommunale Hilfeverpflichtung bei Gefahr für Leib und Leben gilt unabhängig von Nationalität und sozialrechtlichen Leistungsansprüchen.